



Nr. 680

Stans, 26. Oktober 2010

Baudirektion. Kantonsstrasse KV7, Wiesenbergstrasse, Planung, Zustandserfassung und Projektierung. Zusatzkredit. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Der Landrat hat am 22. Mai 2002 für die Zustandserfassung und Planung der Sanierung der Kantonsverbindungsstrasse Dallenwil – Wiesenberg in Dallenwil (KV7) einen Objektkredit von Fr. 290'000.- bewilligt.

2.

Die Zustandserfassung wurde bis 2003 erstellt und abgeschlossen. Die Erarbeitung des Generellen Projektes wurde anschliessend begonnen. Durch das Unwetter-Ereignis musste die Bearbeitung unterbrochen werden. Das Generelle Projekt liegt heute als Grobentwurf vor.

3.

Die Kosten für die bisher ausgeführten Planungsarbeiten betragen Fr. 331'379.55, d.h. der bewilligte Objektkredit ist um Fr. 41'379.55 überzogen.

Zum Zeitpunkt der Kostenschätzung für die Planungsarbeiten für die Sanierung der Wiesenbergstrasse lagen wenige Grundlagenerkenntnisse über den Zustand und insbesondere der Umfang der Massnahmen für die Fahrbahn und Kunstbahn vor sowie lagen keine geologische, hydrologische und geotechnische Untersuchungen vor. Aufgrund des Investitionsvolumens im Unterhalt sowie die visuellen Erhebungen wurde von einem schlechten Zustand ausgegangen, was sich im Nachhinein als zu optimistisch darstellte. Im Laufe der Bearbeitung mussten zusätzlich speziellere Untersuchungen zur Ergänzung der Grundlagen, insbesondere Erhebungen bzw. Untersuchungen (Geologische / geotechnische Abklärungen, Datenbeschaffungen) sowie anspruchsvollere Vermessungsaufgaben ausgelöst werden.

In den zu erbringenden Leistungen für die Zustandserfassung und Projektierung ergaben sich bis Ende 2009 in den folgenden Punkten Abweichungen:

Leistungen	KV	Stand heute
Grundlagenerhebung: Geologie, Vermessung, Kontrolle der Drainagen und Entwässerungseinrichtungen, Deflektionsmessungen	Fr. 60'000.00	Fr. 56'454.90
Zustandserfassung Fahrbahn und Kunstbauten	Fr. 35'000.00	Fr. 104'440.75
Massnahmenkonzept mit Variantenabklärung	Fr. 25'000.00	

Ergänzende Grundlagenenerhebung für Projektierung: Detailvermessung, Probebohrungen, etc.	Fr. 30'000.00	Fr. 73'599.95
Ausarbeitung Projekt	Fr. 140'000.00	Fr. 96'883.95
Total	Fr. 290'000.00	Fr. 331'379.55
Mehrkosten gegenüber Objektkredit		Fr. 41'379.55

4.

Aufgrund der Ziele und Ergebnisse aus der Planung „Zustandserfassung (2003)“ und „Entwurf Generelles Projekt (2006)“ sind deren Auswertungen aus den Erhebungen bzw. Untersuchungen sowie der Projektauftrag zu aktualisieren, auf den heutigen Stand zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Um die Entscheide der Bauherrschaft in Kenntnis der Sachlage zweckmässig und gezielt treffen zu können, müssen weitere Projektierungsleistungen erbracht werden:

Projektierung / Lösungsmöglichkeiten

- Allfällige notwendige Anpassungen bezüglich der heutigen Situation sind zu spezifizieren und zu definieren. Überprüfen der Pflichtenhefte und der Abgrenzungen aus den vorherigen Planungsphasen.
- Baustellenlogistik:
Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit, inklusive Betriebssicherheit bis zur Realisierung.
Vorschläge zu Verkehrsführungen und Etappierungen.
Untersuchungen von Schnittstellen zur Nutzung und zum Betriebskonzept.
- Aufzeigen eines realistischen Terminprogramms unter Berücksichtigung aller Verfahrensschritte.
Darstellen der Auswirkungen auf Kosten, Termine, Sicherheit und Umwelt.
- Wirtschaftliche Optimierung der Erhaltungsmassnahmen, welche die langfristig anfallenden Betreiber- und Benutzerkosten berücksichtigt (durch Gruppierung und Minimierung der Eingriffe im Strassenraum)
- Reduktion der Sofortmassnahmen auf ein Minimum
- Zusammenstellen der zusätzlich durchzuführenden Abklärungen für die Bauprojekte
- Überarbeiten des Vorgehensplan

Vorentscheide /Detail-Nutzungsplanung

- Zusammenstellen der für die Vorentscheide notwendigen Unterlagen
- Entscheid über die weiterzuverfolgende Projektvariante unter Einbezug der Kriterien Klarheit, Tauglichkeit und Akzeptanz

Erwägungen

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 41 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz; NG 622.1) beschliesst der Landrat im Rahmen von Art. 75 über den Bau neuer und den Ausbau bestehender Kantonsstrassen unabhängig der verfassungsmässigen Finanzkompetenz für Bauvorhaben bis jährlich 1.2 Mio. Franken. Der Regierungsrat ist zuständig für Bauentschlüsse bis 400'000 Franken jährlich. Diese Kompetenz betrifft den Bau neuer und den Ausbau bestehender Kantonsstrassen. Da die Instandstellung der Wiesenbergstrasse in der Kompetenz des Landrates liegen wird, wurde auch der bisherige erforderliche Planungskredit dem Landrat unterbreitet. Somit ist auch für den Zusatzkredit der Landrat zuständig.

2 Bisherige Mehrkosten

Mit dem Erarbeiten der Zustandserfassung zeigte sich, dass kaum Grundlagen zur Wiesenbergstrasse vorhanden sind. So waren die Unterlagen der Amtlichen Vermessung zu fehlerhaft, als dass diese für die Projektierung verwendet werden konnten. Der schlechte Zustand der Strasse sowie die geologischen schwierige Situation erforderten zudem zusätzliche Sondagen. Die bisherigen Mehrkosten ergeben sich deshalb allein aus den erforderlichen Grundlagenerhebungen.

3 Zusätzliche Planungskosten

3.1

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse werden die Kosten der Massnahmen auf der Grundlage des bisher angenommenen Ausbaustandards von 40–50 Mio. Franken wesentlich höher zu stehen kommen, als zu Projektbeginn angenommen.

Da sich das Planerhonorar in Prozenten der Bausumme bestimmt, wurden die Planungskosten bei Projektbeginn folglich unterschätzt. Für eine Bausumme von 40 Mio. Franken hätte das Honorar nach der Ordnung SIA 103 für ein Generelles Projekt rund 400'000 Franken ausgemacht. Ergänzt mit den Kosten für die Sondagen resp. Grundlagenerhebung hätten die effektiven Kosten rund 550'000 Franken ergeben.

3.2

Aufgrund der hohen Baukosten für die Instandsetzung der Strasse muss die Frage geklärt werden, ob nicht günstigere Alternativen möglich sind. Insbesondere ist dabei zu untersuchen, ob und welche geologisch schwierigen Passagen durch **alternative Linienführungen** nachhaltiger gesichert werden könnten. Solche Varianten wurden bisher grob abgeklärt. Damit jedoch für den Landrat hinreichend schlüssige Unterlagen vorliegen, müssen diese Varianten vertiefter geprüft werden, was nochmals zusätzliche Planungskosten erfordert. Bei der künftigen Projektierung soll weiterhin **nur ein Generelles Projekt** und nicht, wie sonst üblich, ein Bauprojekt für die Eingabe an den Landrat erarbeitet werden. Die vertiefte Projektierung soll erst gestartet werden, nachdem die grundlegenden Aspekte, z.B. die zulässigen Lasten, festgelegt worden sind. Gleichwohl müssen die Varianten vertieft abgeklärt werden, bis schlüssige Entscheidungsgrundlagen für den Landrat vorliegen.

Varianten, die geologisch schwierige Zonen mit einer neuen Linienführung zu umfahren, müssen mit der Gemeinde und den Betroffenen besprochen sowie deren Anliegen berücksichtigt werden. Dieser Mitwirkungsprozess erfordert ebenfalls zusätzliche Mittel für die Projektierung.

3.3

Angesichts der sich abzeichnenden sehr hohen Kosten – auch für allfällige alternative Linienführungen – ist eine Minimalvariante zu erarbeiten. Die **Minimalvariante** soll derart ausgerichtet werden, dass die Kosten realistischerweise bedeutend unter dem eingangs erwähnten Rahmen von 40-50 Mio. Franken liegen werden.

4 Zusatzkredit

Für die Erstellung eines schlüssigen Generellen Projektes ist ein Nachtrag für Sondagen von rund Fr. 40'000.- und für die Planung von Fr. 140'000.- erforderlich. Der gesamte Zusatzkredit beträgt damit Fr. 180'000.- zum bereits bewilligten Objektkredit von Fr. 290'000.-.

5 Vorgehen

Aufgrund der vorgenannten Gründe und um die Entscheide der Bauherrschaft in Kenntnis der Sachlage zweckmässig und gezielt treffen zu können, sind weitere Projektierungsleistungen zu erbringen. Es soll ein Vorprojekt ausgearbeitet werden, welches die notwendigen Unterlagen bzw. Erkenntnisse zusammenstellt, sodass der behördliche Entscheid schlüssig gefällt werden kann.

Die dafür erforderliche Planung erfordert einen zusätzlichen Zahlungskredit von rund 140'000.- Franken.

Im Budget 2011 ist ein Zahlungskredit von Fr. 70'000.- enthalten.

Die weiteren Planungsarbeiten werden zeitlich wesentlich von den Gesprächen mit der Gemeinde und insbesondere mit den Betroffenen abhängen. Die Planungen sollten jedoch bis anfangs 2013 abgeschlossen werden können. Anschliessend wird das Geschäft dem Landrat unterbreitet.

Die Planung der Wiesenbergstrasse soll im Jahr 2011 wieder aufgenommen werden.

6 Mitbericht der Finanzdirektion

Unbestrittenermassen ist ein Zusatzkredit zum ursprünglichen Objektkredit erforderlich. Mit der Genehmigung des Zusatzkredites soll auch die bereits erfolgte Kostenüberschreitung von rund 41'000 Franken bewilligt werden. Die Einholung eines Zusatzkredites erfolgt heute gestützt auf Art. 44 des Finanzhaushaltgesetzes. Gemäss Abs. 3 musste bei einer Überschreitung bis 50'000 Franken kein Zusatzkredit eingeholt werden.

Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat dem beiliegenden Landratsbeschluss über den Zusatzkredit für die Planung der Kantonsstrasse KV 7, Wiesenbergstrasse, Dallenwil, zuzustimmen

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Gemeinderat Dallenwil
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Baudirektion
- Tiefbauamt (2)

[Signatur 239]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber